

Friedrich I., Schweden, König

**Ihro Königl. Maytt. gnädigstes Reglement, wegen der Schwedisch- Pommerschen
und Wismarschen Fahrenden Posten! Diejenige, so mit der Post einige Sachen ...
zu versenden haben ... : Gegeben Stockholm im Raht den 31. August. 1747.**

[Stockholm?], [1747]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1789953847>

Druck Freier  Zugang





Fg II
11001

Fg II
11001

Ehro Königl. Majest. gnädigstes REGLEMENT, wegen der Schwedisch-Pommerschen und Wismarschen Fahrenden Posten!



- lejenige, so mit der Post einige Sachen, es seyn Packen, Fächer, Geld und Pretiosa &c. zu versenden haben, müssen damit wenigstens zwey Stunden vor Abgang der Post sich einfinden, auf das solche in gehöriger Ordnung annotiret und gepacket werden können.
2. Ein Paslagierer soll gehalten seyn, sich wenigstens zwey Stunden vor Abgang der Post zu melden, seinen rechten Nahmen an zu geben, und die Fracht bis an Ort und Stelle zu bezahlen, wohin er zu reisen gedenket, es wäre dann, daß er weiter als Hamburg ginge, in welchen Fall Er nur bis dahin die Post berichtigt; Desgleichen soll er seine Sachen in Bereitschaft halten, damit solche von den Post-Bedienten zeitig abgeholt und zum Wagen gebracht werden können; So mußte auch selber zur angezeigten Zeit, sich im Post-Hause einfinden, versäumet Er aber solche Zeit, so ist das Post-Contoir nicht gehalten mit der Post nach Ihn zu warten, sondern soll derselbe verbunden seyn, sich auf eigene Kosten der Post nach bringen zu lassen, oder auch das bereits erlegte Post-Geld verlustig gehen.
3. Stehet einem Paslagierer, aufs allerhöchste bis 80 Pfund mit sich zu führen frey, was Er aber mehr bey sich hat, muß nach der gedruckten Taxa a part entrichtet werden; dahingegen ein Person, welche ganz ledig, und nichts bey sich hat, für 1 Rthlr. 12 fl. bis Rostock, für 2 Rthlr. bis Wismar, und bis Hamburg für 4 Rthlr. passiren soll.
4. Dem Paslagierer, so wenig als Wagenmeister oder Postilion stehet frey, Briefe, Gelder, oder Packen mit sich zu nehmen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Loth von Briefen, und der Confiscation, nebst 10 pro Cent Strafe, für Gelder und Paqueten so wohl von dem Absender, wovon $\frac{1}{2}$ tel der Post-Cassæ, $\frac{1}{2}$ tel den Beschläger und $\frac{1}{2}$ tel den Armen zufiessen soll.
5. Soll kein Fuhrmann, er sei einheimisch oder Fremder; sich unterstehen, eine Person, so des Vermögens ist die Post zu bezahlen, unter einigerley Prætext auf seinen Fracht-Wagen zu nehmen, oder fals er darwieder gehandelt zu haben betreten wird, soll er nicht allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern auch für jede Person, auf jede Station, so er selbige jefahren 4 Rthlr. Strafe ohnnachlässig erlegen.
6. Soll auch keinem Fuhrmann, bey der §. 4. gesetzten Strafe erlaubet seyn, weder Geld, Pretiosa, Briefe noch Paquete, so unter 25 Pfund wiegen, auf seinen Wagen mit sich zu nehmen, oder wann derselbe oder der Absender betreten werden, daß sie verschiedene Geld-Beutel und kleine Packen in einem Fäse oder Kasten, nur zu dem Ende zusammen gepackt, damit solcher Gestalt es über 25 Pfund wiege, so soll gleichfalls die nur erst erwehrte Strafe ohn weigerlich erlegen werden.
7. Soll bey der §. 5. determinirten Strafe auch keinem von den Roll-Fuhr-Leuten erlaubet seyn, an denen Tagen, da Fahrende Posten abgehen, jemanden dahin zu fahren, wohin Er ohnedem noch selbigen Tages mit der Post kommen kan, es wäre denn, daß die Post bereits völlig besetzt, und darauf kein Raum mehr verhanden wäre.
8. Soll kein Fuhrmann auch außerhalb Posttagen Erlaubnis haben, Paslagierer mit sich zu nehmen oder fortzubringen, ehe und bevor Er solches dem Post-Contoir angezeigt, einen Passier-Zettul ausgelöst, und a Person 2 fl. erlegt hat.
9. Diejenigen so Pretiosa und Gelder auf der Post geben, sollen nicht nur die Einpackung derselben aufs Beste besorgen, sondern auch den Wehrt desselben ganz accurat angeben, damit bei entstehenden Verlust solchen Päcklein das Contoir dafür responsable seyn, und nach der Angabe die Erstattung besorgen könne; dagegen aber der Aufgeber verbunden seyn soll solches entweder selbst oder durch einen Bedienten im Post-Contoir an dem Post-Schreiber selbsten abzuholen, und kan derselbe, zu seiner eigenen Sicherheit, von dem Post-Schreiber einen Empfangsschein, gegen Erstattung von 3 fl. sich darüber geben lassen.
10. Solte der Absender der Gelder und Pretiosa &c. den Wehrt entweder gänzlich, oder einen Theil desselben verschweigen, oder auch solche Gelder, Pretiosa, Briefe, Documenten, unter grossen Gütern verpacken und verstecken, und also nicht separativ versenden, noch den Wehrt davon anzeigen, und die Crone im Porto defraudiren wollen, so soll auf alle begebende Fälle und entstehende Irrungen das Post-Amt keines Weges vor das Verschwiegene responsabile seyn, sondern der Aufgeber überdem, wegen seines vorgehabten Betruges mit 10 pro Cent Strafe angesehen werden, auch für die verpackte Briefe a Loth 10 Rthlr. bezahlen.
11. Alle mit der Post abzusendende Waren und Güter, müssen wohl eingepackt, verwahrt und gezeichnet werden, weil alles was sich unterwegens zunächst scheuren mögte, auf eines jeden pericul gehet und er deshalb keine Ersezzung zu hoffen hat.
12. Allen Passagirern lieget ob, für Ihre bey sich habende, insonderheit kleine Sachen, selbst Sorge zu tragen, inzwischen müssen sowohl die bestellte Lizenbrüder und Wagenmeisters bemüht seyn, daß Coffres und andere Sachen so gut als möglich auf den Post-Wagen gepackt werden, und wann dem mit der Post folgenden Wagenmeister die von dem Passagirer bey sich habende Sachen geliefert werden, und er für deren Aufsicht, ein Trink-Geld empfänget, so macht er sich auch zur Verwahrung der derselben zuständigen Sachen anheisig, und muß für den Verlust derselben stehen, so daß die Erstattung von ihm und nicht von dem Post-Contoir gefordert werden mag, wann ein wiedriger Zufall sich ereignen sollte.
13. Niemanden stehet frey ins Post-Contoir zukommen, sondern ein jeder soll gehalten seyn, das, was er zur Post bringen oder abholen will, vor dem Post-Contoir am Fenster abzugeben und abzuholen.
14. Und damit sowohl aller Unterschleiss gehemmet als auch das Commerce und Geld-Negoce derer Handlenden nicht eingeschrentet werden möge, so wird hiermit verordnet, daß für 100 Rthlr. von Stralsund bis Rostock 12 fl., von Rostock bis Wismar aber nur 4 fl. und von Wismar bis Hamburg 8 fl. an Porto bezahlet werden sollen, wegen den übrigen Gütern hat es bey der Taxa und vorigen Observance sein bewenden. Gegeben Stockholm im Raht den 31. August. 1747.

FRIEDRICH.



DRAGON

Fhro Köngl. Majst. gnädigstes REGLEMENT, wegen der Schwedisch-Pommerschen und Wismarschen Fahrenden Posten!



- iejenige, so mit der Post einige Sachen, es seyn Wagen, Fässer, Geld und Pretiosa &c. zu versenden haben, müssen damit wenigstens zwei Stunden vor Abgang der Post sich einfinden, auf daß solche in gehöriger Ordnung annotiret und gepackt werden können.
2. Ein Passagier soll gehalten seyn, sich wenigstens zwei Stunden vor Abgang der Post zu melden, seinen rechten Nahmen an zu geben, und die Fracht bis an Ort und Stelle zu bezahlen, wohin er zu reisen gedenket, es wäre dann, daß er weiter als Hamburg ginge, in welchen Fall Er nur bis dahin die Post berichtigt; Desgleichen und zum Wagen gebracht werden können; So muß er seine Sachen in Bereitschaft halten, damit solche von den Post-Bedienten zeitig abgeholt so ist das Post-Contoir nicht gehalten mit der Post nach Ihn zu warten, sondern soll derselbe verbunden seyn, sich auf eigene Kosten der Post nach bringen zu lassen, oder auch das bereits erlegte Post-Geld verlustig gehen.
3. Stehet einem Passagier, aufs allerhöchste bis 80 Pfund mit sich zu führen frey, was Er aber mehr bey sich hat, muß nach der gedruckten Taxa a part entrichtet werden; dahingegen eine Person, welche ganz ledig, und nichts bey sich hat, für 1 Rthlr. 12 fl. bis Rostock, für 2 Rthlr. bis Wismar, und bis Hamburg für 4 Rthlr. passiren soll.
4. Dem Passagier, so wenig als Wagenmeister oder Postillion stehet frey, Briefe, Gelder, oder Packen mit sich zu nehmen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Lot von Briefen, und der Confiscation, nebst 10 pro Cent Strafe, für Gelder und Paqueten so wohl von dem Absender, wovon $\frac{1}{2}$ tel der Post-Cassæ, $\frac{1}{2}$ tel dem Beschlager und $\frac{1}{2}$ tel den Armen zufiessen soll.
5. Soll kein Fuhrmann, er sey einheimisch oder Fremder; sich unterstehen, eine Person, so des Vermögens ist die Post zu bezahlen, in einigerley Prætext auf seinen Fracht-Wagen zu nehmen, oder fals er darwieder gehandelt zu haben betreten wird, soll er nicht allein seines daraus gefahren 4 Rthlr. Strafe ohnnachläßig erlegen.
6. Soll auch keinem Fuhrmann, bey der §. 4. gesetzten Strafe erlaubet seyn, weder Geld, Pretiosa, Briefe noch Paquete, so unter 25 Pfund wiegen, auf seinen Wagen mit sich zu nehmen, oder wann derselbe oder der Absender betreten werden, daß sie verschiedene Geld-Beutel und kleine Packen in einem Fäße oder Kasten, nur zu dem Ende zusammen gepackt, damit solle Gestalt es über 25 Pfund wiege, so soll gleichfalls die nur erst erwähnte Strafe ohn weigerlich erlegt werden.
7. Soll bey der §. 5. determinirten Strafe auch keinem von den Roll-Fuhr-Leuten erlaubet seyn, an denen Tagen, da Fahrende Posten abgehen, jemanden dahin zu fahren, wohin ohnedem noch selbigen Tages mit der Post kommen kan, es wäre denn, daß die Post bereitlig besetzt, und darauf kein Raum mehr verhanden wäre.
8. Soll kein Fuhrmann auch ausserhalb Posttagen Erlaubnis haben, Passagierer mit einem Passier-Zettul ausgelöst, und a Person 2 fl. erleget hat.
9. Diejenigen so Pretiosa und Gelder auf der Post geben, sollen nicht nur die Einpackung derselben aufs Beste besorgen, sondern auch den Wehrt desselben ganz accurat angeben, da bey entstehenden Verlust solchen Paktleins das Contoir dafür responsible seyn, und nach der Angabe die Erstattung besorgen könne; dagegen aber der Aufgeber verbunden seyn soll solches weder selbst oder durch einen Bedienten im Post-Contoir an dem Post-Schreiber selbsten abzuliefern, und kan derselbe, zu seiner eigenen Sicherheit, von dem Post-Schreiber einen Empfangschein, gegen Erstattung von 3 fl. sich darüber geben lassen.
10. Solte der Absender der Gelder und Pretiosa &c. den Wehrt entweder gänzlich, oder einen Theil desselben verschweigen, oder auch solche Gelder, Pretiosa, Briefe, Documente unter grossen Gütern verpacken und verstücken, und also nicht separativ versenden, noch den Wehrt davon anzeigen, und die Crone im Porto defraudiren wollen, so soll auf alle begebene Fälle und entstehende Irrungen das Post-Amt keines Weges vor das Verschwiegene responsible seyn, sondern der Aufgeber überdem, wegen seines vorgehabten Betruges mit 10 pro Cent Strafe angesehen werden, auch für die verpackte Briefe a Lot 10 Rthlr. bezahlen.
11. Alle mit der Post abzusendende Waren und Güter, müssen wohl eingepackt, verwahret und gezeichnet werden, weil alles was sich unterwegens zunicht scheuren mögte, auf eines je pericul gehet und er deshalb keine Ersezzung zu hoffen hat.
12. Allen Passagirern lieget ob, für Ihre bey sich habende, insonderheit kleine Sachen, selbst Sorge zu tragen, inzwischen müssen sowohl die bestellte Lizenbrüder und Wagenmeisters mühet seyn, daß Coffres und andere Sachen so gut als möglich auf den Post-Wagen gepackt werden, und wann dem mit der Post folgenden Wagenmeister die von dem Passagirer bey sich habende Sachen geliefert werden, und er für deren Aufsicht, ein Trink-Geld empfänget, so macht er sich auch zur Verwahrung der demselbigen zuständigen Sachen anheisig, und muß für den Zlust derselben stehen, so daß die Erstattung von ihm und nicht von dem Post-Contoir gefordert werden mag, wann ein wiedriger Zufall sich ereignen sollte.
13. Niemanden stehet frey ins Post-Contoir zukommen, sondern ein jeder soll gehalten sein, das, was er zur Post bringen oder abholen will, vor dem Post-Contoir am Fenster abgeben und abzuholen.
14. Und damit sowohl aller Unterschleiß gehemmet als auch das Commerce und Geld-Negoce derer Handlenden nicht eingeschrencket werden möge, so wird hiermit verordnet, daß für 1 Rthlr. von Stralsund bis Rostock 12 fl., von Rostock bis Wismar aber nur 4 fl. und von Wismar bis Hamburg 8 fl. an Porto bezahlet werden sollen, wegen den übrigen Gütern hat es der Taxa und vorigen Observance sein bewenden. Gegeben Stockholm im Raht den 31. August. 1747.

FRIEDRICH.

